

Bebauungsplan GIS 727 - „Erweiterung des Thüringenparks in Erfurt“

Artenschutzfachbeitrag

Impressum

Auftraggeber: Krieger Liegenschaften II GmbH & Co. KG

Am Rondell 1
12523 Schönefeld
Fon: 030 74449123
Fax: 030 37444699123
Email: richard.lehmann-brauns@kriegerbau.de

Ansprechpartner:
Herr Dr. Richard Lehmann-Brauns

Verfasser: FUGMANN JANOTTA und PARTNER mbB
Landschaftsarchitekten | Landschaftsplaner bdl
Belziger Str. 25
10823 Berlin
Fon: (030) 700 11 96-0
Fax: (030) 700 11 96-22
Email: buero@fjp.berlin

Bearbeitung:
Martin Janotta
Susann Grigoleit

Stand, Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Einleitung | 1 |
| 1.1 | Anlass und Aufgabenstellung | 1 |
| 1.2 | Plangebiet / Vorhabengebiet | 1 |
| 1.3 | Rechtliche Grundlagen | 2 |
| 1.4 | Methodik | 4 |
| 1.4.1 | Grundsätzliches Vorgehen | 4 |
| 1.4.2 | Interpretation der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG | 5 |
| 1.4.3 | Einbeziehung von Maßnahmen | 6 |
| 1.4.4 | Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine Ausnahme | 7 |
| 2 | Beschreibung der Planung und der Wirkfaktoren | 8 |
| 2.1 | Beschreibung der Planung | 8 |
| 2.2 | Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung | 8 |
| 2.2.1 | Baubedingte Wirkfaktoren | 8 |
| 2.2.2 | Anlagebedingte Wirkfaktoren | 9 |
| 2.2.3 | Betriebsbedingte Wirkfaktoren | 9 |
| 2.3 | Untersuchungsraum | 10 |
| 3 | Relevanzprüfung / Ermittlung der prüfrelevanten Arten | 11 |
| 3.1.1 | Bestandsdarstellung und Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG | 13 |
| 3.2 | Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 13 |
| 3.3 | Europäische Vogelarten | 13 |
| 3.3.1 | Brutvögel | 13 |
| 3.3.2 | Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) | 15 |
| 3.3.3 | Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter | 17 |
| 3.3.4 | Gilde der Bodenbrüter | 19 |
| 3.3.5 | Gilde der Gehölzbrüter | 21 |
| 4 | Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen | 23 |
| 4.1 | Maßnahmen zur Vermeidung | 23 |
| 4.2 | Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen | 24 |

| | | |
|------------|-----------------------------|-----------|
| 4.3 | Maßnahmenübersicht | 27 |
| 5 | Zusammenfassung | 28 |
| 6 | Verwendete Literatur | 30 |
| 7 | Anhang | 31 |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|--------------|---|----|
| Abbildung 1: | Lage B-Plangebiets GIS 727 „Erweiterung Thüringenpark“ | 2 |
| Abbildung 2: | Untersuchungsraum der artenschutzrechtlichen Prüfung | 11 |
| Abbildung 3: | Potenzielle Maßnahmenfläche zur Anlage von Ersatzhabitaten für den Neuntöter im Ortsteil Waltersleben | 26 |

Tabellenverzeichnis

| | | |
|------------|---|----|
| Tabelle 1: | Im Jahr 2019 im Untersuchungsraum erfasste prüfrelevante Brutvogelarten | 13 |
| Tabelle 2: | Maßnahmenübersicht | 27 |

Anlage

| | |
|----------|--------------------------------|
| Karte 1: | GIS 727 - Fundpunkte Brutvögel |
|----------|--------------------------------|

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die „Krieger Unternehmensgruppe“ plant die Erweiterung des Einkaufszentrums „Thüringen Park“ in Erfurt. Die zu überplanenden Grundstücksflächen befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des am 04.02.1995 in Kraft getretenen Bebauungsplans (B-Plan) GIK 017 „Gebiet zwischen Nordhäuser Straße / Demminer Straße / Hanoversche Straße (B4) und Straße der Nationen“. Gemäß den Festsetzungen des B-Plans GIK 017 ist eine Gesamtverkaufsfläche von 23.500 m² zulässig, die aktuell durch den Thüringen-Park bereits ausgeschöpft ist. Für die beabsichtigte Erweiterung des Einkaufszentrums ist daher die Neuaufstellung des B-Plans GIS 727 erforderlich. Aus den Darstellungen des B-Plan GIS 727 und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme ergeben sich artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen. Daher ist die Planung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu unterziehen, deren Ergebnisse in einem Artenschutzfachbeitrag (ASB) dokumentiert werden. Im vorliegenden ASB werden daher:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Plangebiet / Vorhabengebiet

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von 11,6 ha und befindet sich im Nordwesten des Stadtzentrums von Erfurt im Stadtteil Gispersleben, zwischen Nordhäuser Straße und Lissabonner Straße. Im Westen wird das Plangebiet durch die Hanoversche Straße begrenzt (Abb. 1). Weiterführend in Richtung Westen schließen ackerbauliche Nutzflächen an.

Im Osten grenzt das Einkaufszentrum an den Stadtteil `Moskauer Platz`, welcher überwiegend durch Plattenbauten geprägt wird. Im Norden schließt der Stadtteil Gispersleben an, der zum Plangebiet hin eine lockere Bebauung mit hohem Grünflächenanteil aufweist. Im Süden grenzt die Großwohnsiedlung `Berliner Platz` an das Plangebiet an.

Rund 2,7 ha des Plangebiets sind aktuell durch das bestehende Einkaufszentrum des Thüringenparks bebaut, ca. 4,6 ha sind mit Straßen und Parkplätzen belegt. Die rund um das Bestandsgebäude existierenden Freiflächen dienen der Gliederung der Infrastruktur und weisen eine überwiegend funktionale Begrünung auf. Die für die Erweiterung vorgesehenen Freiflächen im Südosten des Plangebietes werden von Spontanvegetation im kurzen Wechsel mit spärlich bewachsenen Bereichen geprägt und besitzen daher ruderalen Charakter.

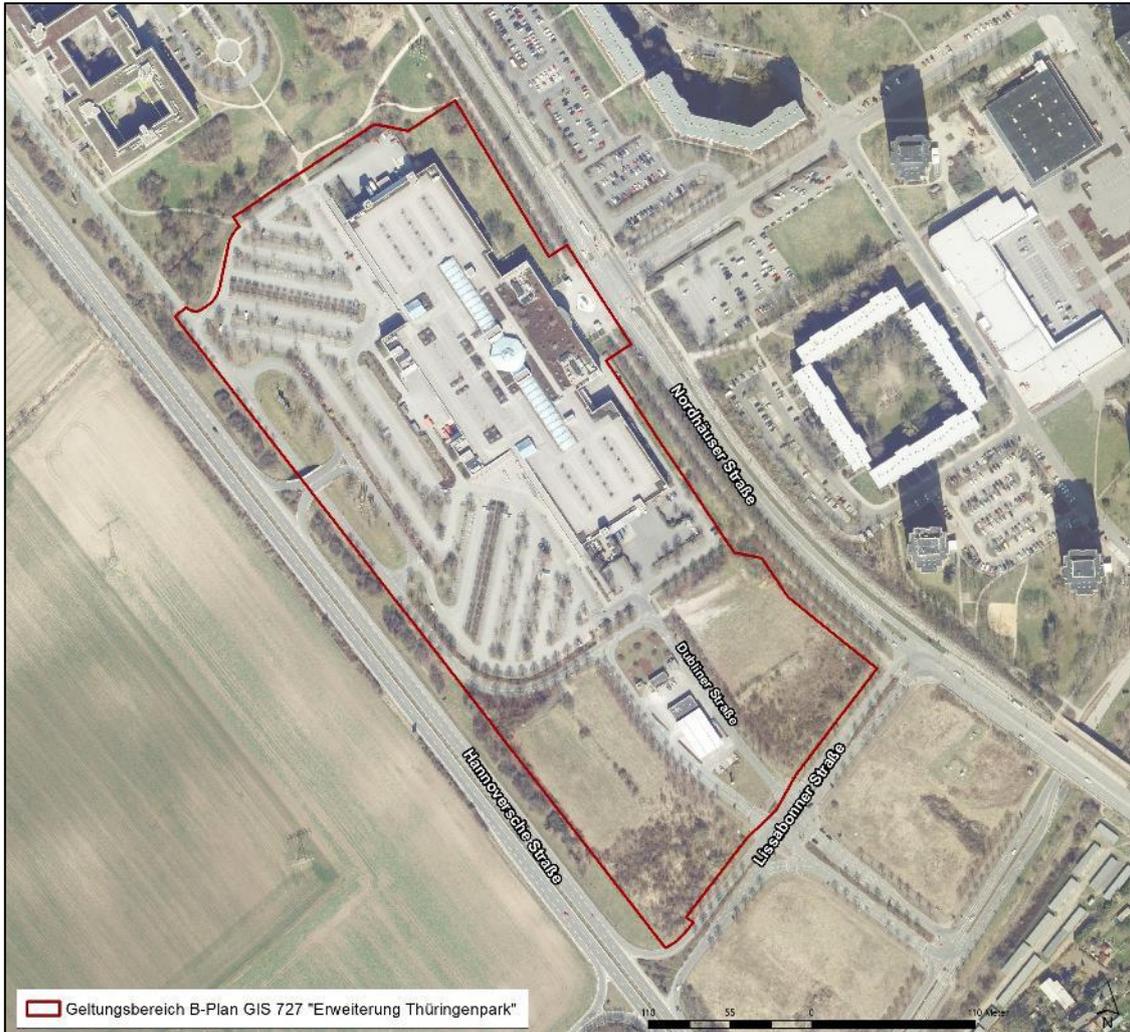


Abbildung 1: Lage B-Plangebiets GIS 727 „Erweiterung Thüringenpark“

1.3 Rechtliche Grundlagen

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten (BGBl I S 2873). In die aktuelle Fassung des BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)¹ wurden diese Änderungen übernommen. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung des Gesetzestextes.

Die generellen **artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

¹ Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019 I 706

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Für Vorhaben, die aufgrund der **Aufstellung von Bebauungsplänen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB)** zulässig sind, werden die Verbote durch **Ab-satz (5) des § 44** ergänzt:

- ¹ „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 [Bauen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans / im Innenbereich: Anm. d. Verf.] gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- ² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind [Arten, für die die BRD gemäß BART-SchV eine besondere Verantwortung hat; Anm. d. Verf.], liegt ein Verstoß gegen
 - das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 - das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 - das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- ⁴ Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten sowie Arten, für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.

Die Beeinträchtigungen von ausschließlich national geschützten Arten werden in der Abwägung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB unter Berücksichtigung der Vermeidung und des Ausgleichs geprüft und sind daher nicht Bestandteil des ASB.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzung muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

1.4 Methodik

1.4.1 Grundsätzliches Vorgehen

Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag wird für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Die ebenfalls gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu prüfenden Arten für deren Erhalt Deutschland eine besondere Verantwortung trägt (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), wurden noch nicht per Restverordnung festgelegt. Infolgedessen kann diese Artengruppe im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag nicht berücksichtigt werden.

Zur Ermittlung der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten im Geltungsbereich des B-Plans GIS 727 und dessen Umfeld erfolgten Erfassungen zu Fledermäusen, Brutvögeln und Reptilien (Zauneidechse) in den Sommermonaten des Jahres 2019 und zum Feldhamster im Jahr 2021. Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf der Biotopkartierung sowie faunistischen Untersuchungen des Büros Myotis. Die Ergebnisse sind in Kapitel 4 aufgeführt.

Für die ermittelten gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten im Untersuchungsraum erfolgt in Abhängigkeit von den Wirkfaktoren und -prozessen des Vorhabens eine Auswahl der potenziell betroffenen Arten (Relevanzprüfung, s. Kap.3 und Anlage I). Arten, für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben z. B. aufgrund ihrer Unempfindlichkeit oder ihres räumlichen Vorkommens von vornherein ausgeschlossen werden kann, werden unter Angabe der entsprechenden Begründung nicht weiter betrachtet. Für alle übrigen Arten wird eine vertiefte Prüfung im Hinblick auf die planungsbedingten, artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen durchgeführt.

Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

1.4.2 Interpretation der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Nachfolgend werden die Verbotstatbestände im Hinblick auf die EU-Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Aussagen des *Guidance document* der EU gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG interpretiert und erläutert.

Fangen, verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Tötung ist individuenbezogen zu betrachten. Projektbedingte Individuenverluste sind insofern generell unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen können sich u. a. durch Baufeldfreimachung ergeben (z. B. Zerstörung von aktuell besetzten Nestern oder Fledermausquartieren). Eine Verbotstatverletzung ist dann anzunehmen, wenn die Verletzungen oder Tötungen vermeidbar wären und/oder auf zu räumenden Lebensräumen - ggf. trotz vorheriger Umsiedlungsmaßnahmen - voraussehbar Exemplare der geschützten Arten verbleiben.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz. 2 Nr. 1 ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko der Verletzung oder Tötung von Einzelexemplaren verursacht, mithin also unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich verbleibt, der mit einem solchen Vorhaben im Naturraum verbunden ist (übliches Lebensrisiko). Hierdurch wird der sogenannte Signifikanzansatz für bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötungen legalisiert.

Ein vorhabenbedingt signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist insbesondere dann zu erwarten, wenn Arten betroffen sind, für die sich aufgrund ihrer spezifischen Verhaltensweisen eine ungewöhnlich starke Gefährdung ergibt (z. B. besonders kollisionsgefährdete Vogelarten nach GARNIEL & MIERWALD 2010) oder stark frequentierte Wander- bzw. Flugkorridore zerschnitten werden.

Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Verbot der Störung liegt vor, wenn sich durch projektbedingte Störwirkungen innerhalb der genannten Zeiträume der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) fallen hingegen nicht unter den Verbotstatbestand.

Unter Störung wird im Artenschutzfachbeitrag im Hinblick auf die europäischen Richtlinien die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall/Lärm, Licht oder andere visuelle Effekte (z. B. Silhouettenwirkung) sowie Erschütterungen verstanden. Zu den "ähnlichen Handlungen", durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören somit bau- oder betriebsbedingte Störungen (Urteil vom 16.03.2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - Rn. 555, zitiert in Urteil BVerwG 9 A 28.05). Darüber hinaus werden Zerschneidungswirkungen unter dem Verbotstatbestand der Störung behandelt.

Wenn sich die lokale Population aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, sind auch geringfügigere Beeinträchtigungen eher als tatbestandsmäßig einzustufen, als wenn sich die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand befindet (erhöhte Empfindlichkeit durch Vorbelastung).

Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für den Abriss von Gebäuden gilt die sogenannte „Legal Ausnahme“ des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht. In diesem Fall findet der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten uneingeschränkt Anwendung.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie z. B. Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen (bzw. bei Arten mit sehr großen Revieren dem Individuum) der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Beeinträchtigungen von Austausch- und Wechselbeziehungen sowie von Nahrungshabitaten fallen dann unter den Verbotstatbestand der Zerstörung, wenn es sich um einen essentiellen Lebensraumbestandteil handelt und in der Folge ein Verlust der ökologischen Funktion einer Lebensstätte zu erwarten ist.

Entnehmen, beschädigen, zerstören wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Als Standorte werden die konkreten Flächen verstanden, auf denen Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien der Pflanzen, auch für die Vegetationsruhe.

1.4.3 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung der Verbotstatbestände werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität – CEF-Maßnahmen) einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Bauschutzmaßnahmen).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sind hier synonym zu Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) zu verstehen. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte (im räumlichen Zusammenhang) in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität gesichert sein. Sie müssen zeitlich so angeordnet werden, dass die Funktion des betroffenen Bereiches für die geschützte Art ohne Unterbrechung gewahrt werden kann.

1.4.4 Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine Ausnahme

Ist für die Vorhabenzulassung die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen erforderlich, verlangt § 45 Abs. 7 BNatSchG, „...dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält (...)“. Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG besagt, dass eine Voraussetzung zur Abweichung von den Verboten des Art. 12 FFH-Richtlinie (hier entspr. § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG) ist, „...dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“.

Dabei ist zunächst der Erhaltungszustand der lokalen Population in den Blick zu nehmen. Bleibt der Erhaltungszustand der lokalen Population stabil, sind auch Verschlechterungen des Erhaltungszustandes insgesamt auszuschließen. Darauf ist ggf. durch entsprechende Maßnahmen (kompensatorische Maßnahmen - FCS-Maßnahmen) hinzuwirken. Lässt sich eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf lokaler Ebene nicht ausschließen, sind die Auswirkungen auf die Population der Art auf der Ebene der biogeographischen Region zu prüfen. Im konkreten Planfall handelt es sich hierbei um die kontinentale Region.

Zur Vermeidung rechtlicher Unsicherheiten ist das Maßnahmenkonzept zunächst darauf auszurichten, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu verhindern.

Falls sich der Erhaltungszustand einer betroffenen Art verschlechtert, ist eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ausgeschlossen.

Bei Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wird nach Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie neben dem Verschlechterungsverbot auch das Bestehen eines günstigen Erhaltungszustands zur Ausnahmenvoraussetzung. Ist der Erhaltungszustand ungünstig, kann nur eine Ausnahme erteilt werden, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Dieses ist durch Maßnahmen sicherzustellen.

Je weniger günstig sich Erhaltungszustand und Entwicklungstrend einer Population bzw. Art darstellen, desto weniger können im Falle einer Betroffenheit die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG erfüllt werden. In solchen Fällen sind besonders hohe Anforderungen an die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen zu stellen, insbesondere hinsichtlich ihrer schnellen Wirksamkeit.

2 Beschreibung der Planung und der Wirkfaktoren

2.1 Beschreibung der Planung

Die „Krieger Unternehmensgruppe“ plant die Erweiterung des Einkaufszentrums „Thüringen-Park“ in Erfurt. Insgesamt erhöht sich in Folge der Planungen die Verkaufsfläche des Thüringen-Parks von derzeit 23.500 m² um 4.500 m² auf insgesamt 28.000 m².

Konkret sieht das städtebauliche Konzept zum B-Plan die bauliche Erweiterung des Einkaufszentrums in südliche Richtung vor. Hierbei werden auch optionale Stellplatzflächen gesichert. Die Erschließung des Plangebiets ist über Anliegerstraßen und die bereits bestehenden Zufahrtsstraßen gewährleistet. Im Süden des Plangebiets wird die bestehende Tankstelle verlagert und die Straßenführung verändert. Darüber hinaus werden auf den südwestlichen Flächen zwei bereits im geltenden B-Plan vorhandene, jedoch in ihren Abgrenzungen veränderte Gewerbegebiete ausgewiesen. Im Gewerbegebiet GE 1 sind dabei Verwaltungs- und Bürogebäude sowie Tankstellen zulässig; das Gewerbegebiet GE 2 dient ausschließlich der Ansiedlung von Verwaltungs- und Bürogebäuden.

2.2 Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren beschrieben, die – bezogen auf die Darstellungen des B-Plans GIS 727 – relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Die Wirkfaktoren werden dabei getrennt nach ihrer Ursache in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren einer vertiefenden Betrachtung unterzogen.

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen werden durch den Baustellenverkehr, die Anlage von Zuwegungen, Fällarbeiten sowie durch Erd- und Grundarbeiten verursacht.

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Durch Baustelleneinrichtungen bei Umsetzung der durch den B-Plan vorbereitenden Baumaßnahmen, kann es durch Transport- und Lagereinrichtungen zu einer Flächeninanspruchnahme von zuvor unversiegelter Fläche auf der Erweiterungsfläche im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung kommen und damit zu Habitatverlusten. Auch die Herrichtung der Baufelder und den damit verbundenen Erdbewegungen kann mit einer großräumigen Flächeninanspruchnahme verbunden sein.

Erschütterungen

Bei den Bauarbeiten können insbesondere durch Verdichtungen der Tragschichten zur Baufeldherrichtung Erschütterungen auftreten, die zu Störungen von Tieren in ihren Lebensräumen im Umfeld führen können.

Nichtstoffliche und stoffliche Immissionen

Durch den Baustellenverkehr und durch Erd- und Gründungsarbeiten, während der Baumaßnahme können Lärmemissionen auftreten, die zur Verdrängung von besonders störungsempfindlichen Arten führen können. Baubedingte Lärmemissionen sind durch einen höheren Anteil an plötzlichen, starken und kurzzeitigen Schallereignissen gekennzeichnet. Gewöhnungseffekte können sich daher kaum einstellen.

Während der Bautätigkeit kann es darüber hinaus zu Immissionen von Luftschadstoffen und Staub durch Baufahrzeuge und Maschinen kommen, die zu einer temporären Störung der Tierarten in ihren Lebensräumen im Umfeld führen können. Darüber hinaus sind Kontaminationen von Boden und Grundwasser durch auslaufende Kraft- und Schmierstoffe nicht ausgeschlossen, die wiederum Biotope schädigen und damit deren Lebensraumeignung beeinträchtigen können.

Optische Störungen

Optische Reize wie Bewegung oder Licht, die z.B. durch Baufahrzeuge ausgelöst werden, verursachen bei Tieren Scheuchwirkungen die bis hin zu Fluchtreaktionen reichen und zu einer temporären Aufgabe von Habitaten führen können.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Durch bauliche Aktivitäten, z. B. Einzäunungen, Baustellen- und Baustellenverkehr etc., können Barrierewirkungen entstehen, die zu Trennungen von (Teil-)Lebensräumen und Zerschneidungen von Habitaten führen können. Die Trenn- und Verinselungseffekte können zu Funktionsverlusten von Teillebensräumen führen, welche die lokale Population schädigen, aber auch Wanderrouten bestimmter Tierarten stören können.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Anlagenbedingte Wirkfaktoren treten vor allem in Form von dauerhaftem Flächenverbrauch durch Baukörper, Verkehrswege und Lagerflächen auf.

Die geplante Erweiterung des Einkaufszentrums führt insbesondere im Süden des Plangebiets zu einer dauerhaften Inanspruchnahme zuvor unversiegelter und Vegetation bestandener Fläche durch Baukörper, Verkehrswege und Lagerflächen. Dies führt zu einem Verlust von Biotopstrukturen und damit Lebensräumen von Tier- und Pflanzenarten.

Barrierewirkungen / Zerschneidung / Kollisionsrisiko

Anlagenbedingte Barrierewirkungen / Zerschneidungen entstehen durch die Erweiterung des Einkaufszentrums, die Entwicklung von Büro- und Verwaltungsgebäuden und Verkehrsflächen auf bisher größtenteils unbebauten Flächen. Die Trenn- und Verinselungseffekte können zu Funktionsverlusten von Teillebensräumen führen, welche die lokale Population schädigen können, aber auch Wanderrouten und Verbreitungswege bestimmter Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigen können.

Neue Gebäudekörper bergen zudem die Gefahr von Kollisionen. So zum z.B. für Vögel, wenn die Planung großflächige Glasfassaden vorsieht.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Infolge der Erweiterung des Thüringenparks ist eine nur geringfügige Erhöhung der Lärmimmissionen durch Transport- und Verkehrsaktivitäten im Plangebiet zu erwarten. Durch den vorhandenen Verkehr auf den umliegenden Straßen sowie durch den Kunden- und Anlieferverkehr besteht bereits eine Vorbelastung.

Optische Störungen

Menschliche Aktivitäten auf dem Gelände können sich ebenfalls geringfügig erhöhen und können zudem optische Störungen verschiedenster Art für die Tiere im Plangebiet und dessen Umfeld verstärken.

Vor allem beim Betrieb in der Nacht können die Beleuchtung der Anlagen sowie Scheinwerfer des Kraftfahrzeugverkehrs zu Scheuchwirkungen führen bzw. Arten an der Besiedlung von beleuchteten Freiflächen hindern.

Für störungsempfindliche Arten kann hieraus ein weiterer Lebensraumverlust resultieren, wenn diese das Plangebiet und dessen Umfeld zukünftig stärker meiden.

Barrierewirkungen / Zerschneidung / Kollisionsrisiko

Mit der Erweiterung des Thüringen-Parks wird das Aufkommen von Transport- und Verkehrsaktivitäten im südlichen Plangebiet erhöht. Damit kann sich auch das Kollisionsrisiko für bodengebundene Tierarten erhöhen, welche diese Straßen passieren.

2.3 Untersuchungsraum

Der Wirkraum der Planung ist abhängig von der Art der Auswirkung (vgl. Kap. 2.2) einerseits und der Empfindlichkeit der planungsrelevanten Arten andererseits.

Wesentliche Auswirkungen sind vor allem in den Bereichen zu erwarten, in denen die Planung eine Nutzungsänderung und damit Flächeninanspruchnahme verursacht. Dies ist im südlichen Geltungsbereich des B-Plans der Fall, vor allem infolge der Errichtung baulicher Anlagen zur Erweiterung des Einkaufszentrums einschließlich einer Warenannahmefläche und der Herstellung neuer Pkw-Stellplatzflächen sowie der Anlage von Gewerbeflächen mit begleitender Erschließung.

Da der bereits bebaute nördliche und zentrale Bereich des Plangebiets aufgrund seiner intensiven Nutzung und Versiegelung einer Vorbelastung unterliegt, die mit einer nur sehr geringen Lebensraumqualität für Tiere und Pflanzen verbunden ist, und hier darüber hinaus keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, wurde nur der Bereich der geplanten Erweiterungsfläche des B-Plans auf das Vorkommen von prüfrelevanten Arten sowie deren Empfindlichkeiten gegenüber der projektspezifischen Wirkungen untersucht.

Der Untersuchungsraum entspricht somit der Erweiterungsfläche einschließlich des unmittelbar angrenzenden Baumbestandes als Vegetationsstruktur mit erhöhter Lebensraumeignung im Umfeld (Abb. 2).

Der nördliche Untersuchungsraum stellt den Übergang der intensiv genutzten Flächen des Einkaufszentrums zu den Freiflächen im Süden dar und ist durch die Lagerfläche und Stellplätze überwiegend versiegelt. Die hier vorhandenen Grünflächen dienen der Durchgrünung der Stellplatzflächen und haben einen vorrangig funktionalen Charakter.

Im Gegensatz hierzu weist der südliche Bereich mit einer Tankstelle und der Dubliner Straße, die als Zufahrtsstraße zum Einkaufszentrum fungiert, nur noch durch einen geringen Versiegelungsgrad auf. Die Freiflächen werden durch Ruderalfluren mit bereits fortgeschrittener Sukzession dominiert.

Die Ruderalflächen stellen Standorte mit erhöhtem Wert für heterogenen und vielfältige Tier- und Pflanzengemeinschaften dar. Umgrenzt werden die Freiflächen durch die Hannoversche Straße im Westen, die Lissaboner Straße im Süden und die Nordhäuser Straße im Osten. Die Straßenzüge gliedern die Freiflächen des Untersuchungsraumes und werden durch Baumreihen und Alleebäume mittleren Alters begleitet.

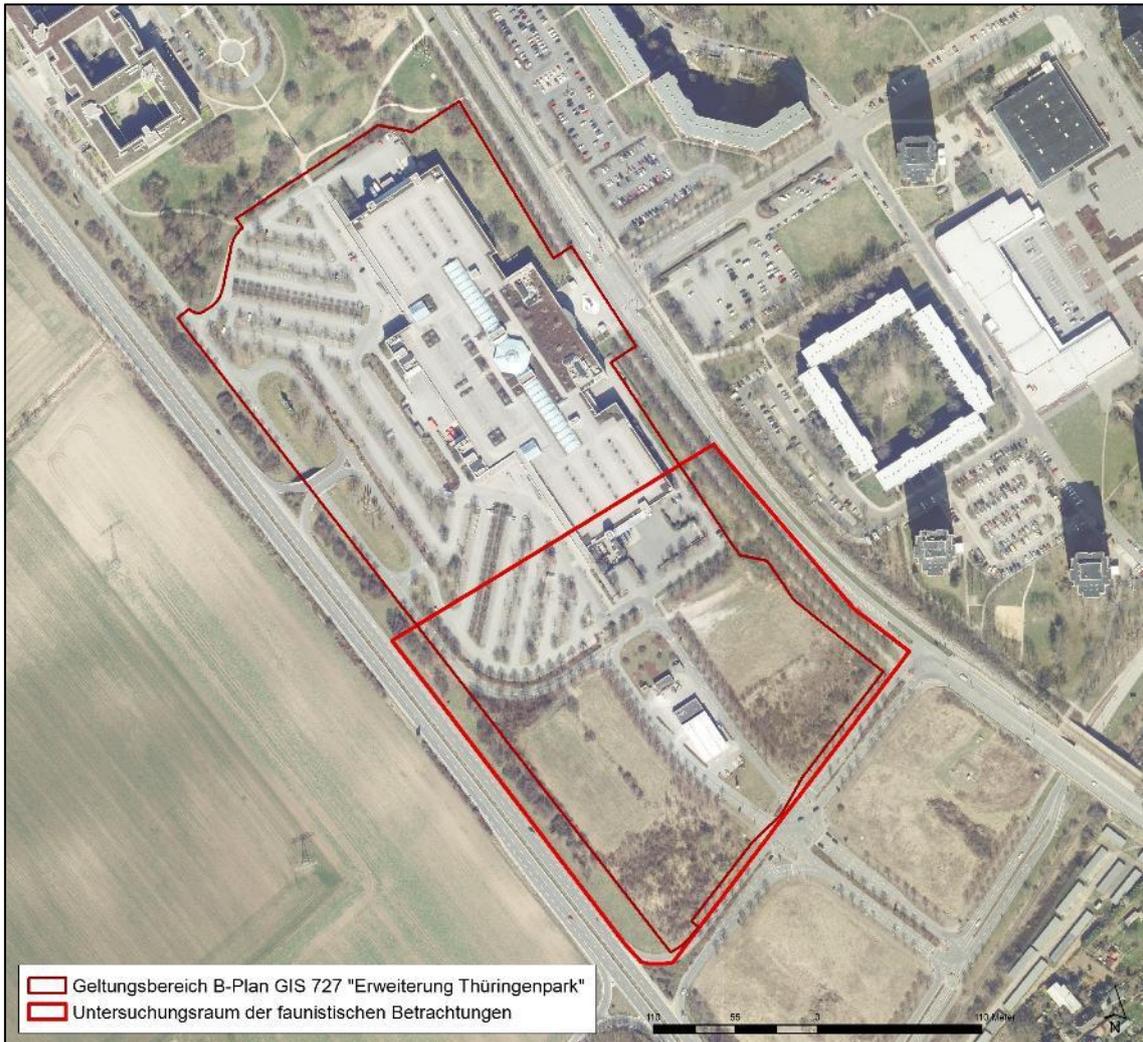


Abbildung 2: Untersuchungsraum der artenschutzrechtlichen Prüfung

3 Relevanzprüfung / Ermittlung der prüfrelevanten Arten

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst in einem ersten Schritt die europarechtlich geschützten Arten (Anh. IV FFH-RL, europäische Vogelarten, vgl. Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) ermittelt, für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch den B-Plan „GIS 727 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten(gruppen),

die im Land Thüringen gemäß Rote Liste ausgestorben oder verschollen sind,

die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,

deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum der Planung nicht vorkommen und

deren Wirkungsempfindlichkeit planungsbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Anhand einer Beurteilung der im Untersuchungsraum vorhandenen Biotopstrukturen und der damit verbundenen Habitateignung durch das Büro Myotis, wurde das potenzielle Vorkommen planungsrelevanter, europarechtlich geschützter Tierarten im Vorfeld abgeschätzt.

Darauf aufbauend sind für die folgende Artengruppen faunistische Erfassungen durchgeführt worden:

- Reptilien (Zauneidechse)
- Fledermäuse
- Brutvögel
- Säugetiere (Feldhamster)

Die im Rahmen dieser Erfassungen resultierenden Gesamtartenlisten dienen anschließend als Grundlage für den zweiten Teil der Relevanzprüfung. Hierbei werden die europarechtlich geschützten Arten (Anh. IV FFH-RL, europäische Vogelarten) aus der Gesamtartenliste herausgefiltert deren Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen so gering ist, dass ihre verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit von vorneherein ausgeschlossen werden kann. Diese Arten werden abgeschichtet und im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Das Vorkommen europarechtlich geschützter Pflanzenarten konnte nach Durchführung der Biotopkartierung ausgeschlossen werden. Ebenso konnten keine Fledermäuse, Feldhamster oder Zauneidechsen im Untersuchungsraum erfasst werden. Auch an den Bäumen im Untersuchungsraum konnten keine Höhlenbäume oder andere Strukturen mit Quartierspotenzial festgestellt werden. Des Weiteren konnte auch kein aktueller Besatz bzw. zurückliegende Besiedlung durch Individuen der Artengruppe bei der Untersuchung der Gebäudekomplexe beobachtet werden. Aufgrund mangelnder Nachweise und fehlender Habitatstrukturen kann eine mögliche Beeinträchtigung von Arten aus der Tiergruppe der Fledermäuse und damit die Erfüllung von Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Zauneidechse, da das Plangebiet nur wenige Flächen aufweist, die aufgrund ihrer Habitatstrukturen einen potenziellen Lebensraum für die Zauneidechse darstellt. Für das gesamte Untersuchungsgebiet konnte eine Präsenz des Feldhamsters mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Durch die Straßenzüge und größere Gehölzgürtel entsteht ein extrem hoher Barriereeffekt. Zusätzlich fehlen wesentliche Habitate und Habitatparameter, sodass die Flächen keine Habitateignung erkennen lassen. Um jegliche Eventualität auszuschließen, ist eine ökologische Baubegleitung bei Oberbodenabtrag in den südwestlichen, offenen Bereichen in Erwägung zu ziehen.

Somit verbleiben einzig die nachgewiesenen Arten aus der Tiergruppe der Brutvögel (siehe Karte 1), für die durch die Planung potenziell artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden könnten. Hierbei werden die Brutvogelarten Straßentaube (*Columba f. domestica*), Grünspecht (*Picus viridis*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) und Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) als nicht prüfrelevant eingestuft, da diese lediglich als Nahrungsgäste beobachtet wurden.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung wird in tabellarischer Form in Anhang I dargelegt.

4 Bestandsdarstellung und Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsraum wurden keine Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie vorgefunden. Ebenso konnten keine Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum erfasst werden.

4.2 Europäische Vogelarten

4.2.1 Brutvögel

Im Zuge der Biotopkartierung in den Sommermonaten des Jahres 2019, erfolgte die Erfassung des Artenspektrums der Brutvögel und Nahrungsgäste innerhalb der Erweiterungsfläche durch das Büro Myotis.

Alle wertgebenden Spezies (streng geschützte Arten, Arten nach Anhang I der VSRL, gefährdete Arten nach der Roten Liste \geq Kategorie 2 bzw. besonders eingriffssensible Arten) wurden nach der Revierkartierungsmethode erfasst. Die Nachweise dieser Arten wurden punktgenau in Tageskarten eingetragen und anschließend über die Konstruktion von Papierrevieren die Paar- bzw. Revierzahlen ermittelt. So ergeben sich jeweils exakte Brutpaar- oder Revierzahlen. Die Erfassung des übrigen Arteninventars erfolgte halbquantitativ entlang festgelegter Zählstrecken, ohne Zuordnung zu einzelnen Revieren, in Form einer Linientaxierung. Im Zuge der mehrfachen Begehung dieser Strecken wurden fast immer unterschiedliche Revierzahlen bei den einzelnen Vogelarten festgestellt, sodass bei der Endauswertung, unter Ausschluss der nicht als Brutvögel zu zählenden Durchzügler und Nahrungsgäste, nur der jeweilig festgestellte Maximalwert als der dem realen Besatz am nächsten kommende Bestandwert berücksichtigt wurde. Zur Bestimmung des Brutvogelstatus der einzelnen Arten dienen ergänzend die Kriterien nach SHARROCK (1973).

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden innerhalb und unmittelbar angrenzend an den Untersuchungsraum 17 Vogelarten erfasst. Davon 12 Brutvogelnachweise sowie 5 Nahrungsgäste, was einem geringen Artenspektrum entspricht.

Die gemäß Relevanzprüfung (Kap. 3 und Anhang I) im Rahmen des vorliegenden ASB planungsrelevanten Brutvogelarten sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Eine vollständige Auflistung der im Untersuchungsraum festgestellten Brutvögel kann dem Anhang I entnommen werden.

Tabelle 1: Im Jahr 2019 im Untersuchungsraum erfasste planungsrelevanten Brutvogelarten

| Deutscher Artname | Wissenschaftlicher Artname | Status | Bestand | Schutz | | | Gefährdung | |
|-------------------|----------------------------|--------|---------|----------------|-----------|----------|------------|-------|
| | | | | VSRL | BArt-SchV | BNatSchG | RL D | RL TH |
| Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | B | 24 BP | Art. 1 | - | b | - | - |
| Neuntöter | <i>Lanius collurio</i> | B | 4 BP | Art. 1, Anh. I | - | b | - | - |
| Elster | <i>Pica pica</i> | B | 4 BP | Art. 1 | - | b | - | - |

| Deutscher Artnamen | Wissenschaftlicher Artnamen | Status | Bestand | Schutz | | | Gefährdung | |
|-----------------------|--------------------------------|--------|---------------------|--------|---------------|--------------|------------|-------|
| | | | | VSRL | BArt- SchV | BNatSch G | RL D | RL TH |
| Rabenkrähe | <i>Corvus corone</i> | B | 2 BP max. 1 Ind. | Art. 1 | - | b | - | - |
| Mönchs- grasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | B | 2 BP | Art. 1 | - | b | - | - |
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | B | 1 BP | Art. 1 | - | b | - | - |
| Grauschnäpper | <i>Muscicapa striata</i> | B | 2 BP | Art. 1 | - | b | V | - |
| Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | B | 1 BP | Art. 1 | - | b | - | - |
| Hausrot- schwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | B | 1 BP | Art. 1 | - | b | - | - |
| Hausper- ling | <i>Passer domesticus</i> | B | 11 BP | Art. 1 | - | b | V | - |
| Heckenbrau- nelle | <i>Prunella modularis</i> | B | 2 BP | Art. 1 | - | b | - | - |
| Stieglitz | <i>Carduelis carduelis</i> | B | 5 BP | Art. 1 | - | b | - | - |

Legende:

Status: **B** – sicherer oder wahrscheinlicher Brutvogel, **NG** – Nahrungsgast.

Bestand: **BP** – Brutpaar(e), **Ind.** – Individuum/ Individuen.

Schutz: **VSRL** (Richtlinie 2009/147/EG – EU-Vogelschutzrichtlinie): **Art. 1** – europäische Vogelart nach Artikel 1 mit allgemeinem Schutzerfordernis nach Art. 2 und 3 etc.; Anh. I – Anhang I Arten der Richtlinie

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung): **1.3** – streng geschützte Art nach § 1 Satz 2 und Anlage 1, Spalte 3, ⁵⁾ – besonders geschützte Art auf Grund § 7 Abs. 2 Satz 13b Doppelbuchstabe bb des Bundesnaturschutzgesetzes;

BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz):

b – besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 13, **s** – streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14.

Gefährdung (Gefährdungsgrad nach den Roten Listen der Brutvögel Deutschlands (RL D) und des Freistaates Thüringen (RL TH)): **Kat. 3** – gefährdet, **V** – Art der Vorwarnliste.

Von 17 erfassten Vogelarten sind 12 gemäß der Prüfung in Kapitel 3 bzw. Anhang I planungsrelevant. Alle nachgewiesenen Spezies sind als europäische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der VSRL einzuordnen. Sie unterliegen damit einem allgemeinen Schutzerfordernis nach den Art. 2 und 3 der genannten Richtlinie. Darüber hinaus wird der Neuntöter im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VSRL) geführt. Es besteht somit für diese Art ein besonderes Schutzerfordernis nach Art. 4 der VSRL. Nach § 1 Satz 2 und Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV wird darüber hinaus der Grünspecht als streng geschützt eingestuft. Alle Arten sind außerdem nach der Definition des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt.

Der Grauschnäpper und Hausperling werden auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands geführt. Bezogen auf das Landesterritorium von Thüringen wird keine Art einer Gefährdungskategorie der Roten Liste Thüringen zugeordnet.

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden heimischen europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Dabei werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in ihren ökologischen Gilden Gehölzbrüter, Bodenbrüter sowie Höhlen- und Nischenbrüter zusammengefasst beurteilt. Für gefährdete (RL D, RL Thüringen), nach § 7 BNatSchG streng geschützte und

Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie erfolgt eine Art-für-Art-Betrachtung. Da lediglich der Neuntöter im Untersuchungsraum nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie einem besonderem Schutzbedarf unterliegt und keine weitere Brutvogelart einem besonderen und/oder strengen Schutzstatus aufweist, ist lediglich für den Neuntöter eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

4.2.2 Neuntöter (*Lanius collurio*)

| | |
|--|--|
| Artnamen: Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) | |
| Schutzstatus | |
| <input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie | <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie |
| Bestandsdarstellung | |
| <p>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Thüringen</p> <p>Der Neuntöter bewohnt halboffene bis offene Kulturlandschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Gebüschbestand sowie insektenreiche Ruderal- und Saumstrukturen. Die Art brütet in trockener und sonniger Lage. Besiedelt werden trockene Magerrasen, Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie Schlag- und Aufforstungsflächen in Waldgebieten. Zu den wichtigsten Niststräuchern zählen Dornbüsche (Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose) und höhere Einzelsträucher. Bäume aber auch auch Zäune und Leitungen werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt. Die Nahrungsgrundlage des Neuntötters besteht vorwiegend aus Insekten und teilweise Kleinsäugern. Die Fluchtdistanz ist mit weniger als 10 bis 30 m als gering einzustufen. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt 0,1-3 ha (FLADE 1994). Der Neuntöter ist ein Langstreckenzieher und überwintert in Ost- und Südafrika. Im Regelfall verbringt er nur ca. 4 Monate (Ende April bis Mitte Juli) in seinen Brutgebieten in Mitteleuropa.</p> <p>Der Neuntöter ist in ganz Deutschland und Thüringen verbreitet mit Lücken in den großindustriell bewirtschafteten Agrarlandschaften und geschlossenen Waldgebieten (DDA 2012, VTO 2014). Sein Bestandstrend ist stabil, weder thüringen- in noch deutschlandweit ist die Art einer Gefährdungskategorie zugeordnet. Trotz seiner relativen Häufigkeit ist in manchen Gebieten eine regional starke Abnahme der Bestände zu verzeichnen. Zu den potenziellen Gefährdungsursachen gehört sein Status als Langstreckenzieher und die Abhängigkeit von Großinsekten in der Ernährung. Hinzu kommen Habitatveränderungen und -zerstörungen im Brutgebiet, wie z.B. Ausräumung der Agrarlandschaft oder Flächenversiegelung, die sich nicht nur über den Verlust von Brutplätzen, sondern auch über den Rückgang von Nahrungstieren auswirken können.</p> | |
| <p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Neuntöter war vornehmlich in den ruderalen Gehölzbereichen des südlichen und östlichen Untersuchungsraums als Brutvogel präsent, davon 3 Brutpaare auf der südöstlichen Fläche und ein Brutpaar auf der südwestlichen Fläche.</p> <p>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:</p> <p>Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen Population erfolgt verbal-argumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p>Der Neuntöter wurde im Untersuchungsraum mit 4 Brutpaaren erfasst. Die Lebensraumbedingungen sind hier aufgrund der Habitatstrukturen als günstig einzustufen. Weiter südlich des Untersuchungsraums angrenzend, finden sich ggf. geeignete Ruderalfluren mit Gehölzbeständen. Nördlich des Plangebiets befinden sich weitere geeignete Habitatstrukturen sowie östlich der Übergang zur offenen Landschaft, sodass angrenzend weitere geeignete Fortpflanzungs- und Nahrungsstätten vorhanden sind. Mögliche Beeinträchtigungen sind - typisch für einen Stadtraum - vor allem Scheuchwirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegung. Das Gebiet ist insoweit bereits vorbelastet. Bei dem Neuntöter handelt es sich somit um eine eher störungsunempfindliche Art. Er ist zudem flächendeckend im Erfurter Stadtgebiet vorhanden und weist einen stabilen Bestand auf.</p> <p>Insgesamt wird aufgrund der Präsenz von 4 Brutpaaren im Untersuchungsraum, günstiger Lebensraumbedingungen für einen Stadtraum und einer stabilen Bestandsentwicklung von einem mindestens guten Erhaltungszustand (B) der lokalen Population ausgegangen.</p> | |
| Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG | |

| |
|---|
| Artnamen: Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none">- V_A 1: Zeitliche Beschränkungen von Strauchrodungen, Baumfällungen und Baufeldfreimachung- V_A 4: Umweltbaubegleitung <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none">- A_{CEF} 1: Anlage von linearen Gehölzstrukturen |
| Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen <input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. <input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Die Tötung von Individuen des Neuntötters wird durch die Entfernung von Vegetation inkl. Baumfällungen außerhalb der Brutzeiten vermieden (Maßnahme V _A 1). Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Baumaschinen und der betriebsbedingte Verkehr keine Geschwindigkeiten erreichen, die eine erhöhte Gefahr für die sehr mobile und flugfähige Art darstellen. Insgesamt ergibt sich planungsbedingt kein signifikanter Anstieg des Tötungsrisikos für den Neuntöter. |
| Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Die Störung von Tieren wird durch die Entfernung der Vegetation außerhalb der Brutzeiten vermieden (V _A 1). Von der geplanten Bebauung gehen potenzielle Störungen der Brutvogelfauna durch Scheuchwirkungen infolge von Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen aus. Derartige Störungen sind jedoch typisch für einen Stadtraum und existieren bereits im Bestand im Plangebietes sowie dessen Umfeld. Die erfassten Vogelarten brüten regelmäßig im menschlichen Siedlungsbereich und sind zudem flächendeckend und häufig in Erfurt vertreten, sodass deren Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkfaktoren generell eher gering ist. Insgesamt gehen von der Planung somit keine erheblichen Störungen für den Neuntöter aus. Es ist daher von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art auszugehen. |
| Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die Rodung von Gehölzbeständen und der Überformung der Ruderalfluren kann für den Neuntöter ein planungsbedingter Verlust essentieller Lebensraumbestandteile nicht ausgeschlossen werden. Zwar sind auch im Umfeld geeignete Lebensraustrukturen vorhanden, eine Beseidelung dieser Habitats durch die Art ist jedoch sehr wahrscheinlich bereits erfolgt. Infolge interspezifische Konkurrenz muss daher davon ausgegangen werden, dass diese Lebensstätten für die im Plangebiet verdrängten Individuen der Art nicht besiedelbar sind. Die Planung verursacht |

| |
|--|
| Artname: Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) |
| somit den potenziellen den Verlust von mehrjährig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Neuntöters mit erhöhter Bedeutung für die lokale Population. Durch die Schaffung von Ersatzlebensstätten für den Neuntöter außerhalb des Plangebiets (Waltersleben) werden Beeinträchtigungen der lokalen Population durch den Verlust essentieller Lebensraumbestandteil jedoch vermieden (vgl. Maßnahme A _{CEF1}). |
| Die ökologische Funktion bleibt aufgrund von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und im räumlichen Zusammenhang erhalten. |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG |
| <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

4.2.3 Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter

| |
|--|
| Artengruppe: Brutvögel in Höhlen und Nischen |
| Arten: Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>) |
| Schutzstatus |
| <input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Gilde Europäischer Vogelarten gemäß Vogelschutz-Richtlinie |
| Bestandsdarstellung |
| Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Thüringen: Die genannten Arten benötigen zum Brüten vorhandene Nischen oder Höhlen in Bäumen, Felsen, Steinhaufen oder Gebäuden. Als Nahrungshabitate nutzen sie vorwiegend vegetationsarme oder kurzrasige Flächen, Brachlandschaften und Offenflächen mit schütterer Vegetation. Die Höhlen- und Nischenbrüter nutzen ihre Brutstätten mehrjährig. Die Arten sind in Thüringen weit verbreitet und weisen stabile Bestände auf. Keine der genannten Arten gilt als gefährdet, jedoch stehen Haussperling und Grauschnäpper auf der Vorwarnliste der RL D. |
| Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich Die Brutvögel der Höhlen- und Nischenbrüter wurden auf der Erweiterungsfläche vorwiegend im Bereich der Einzelbäume und Gehölzstrukturen lokalisiert, aber auch südlich am Gebäude des Einkaufszentrums selbst. |
| Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen. Im Untersuchungsraum bietet das Einkaufszentrum sowie der Baum- und Gehölzbestand mittleren Alters Nistmöglichkeiten für Höhlen- und Nischenbrüter. Mögliche Beeinträchtigungen sind - typisch für einen Stadtraum - vor allem Scheuchwirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegung. Das Gebiet ist insoweit bereits vorbelastet. Bei den genannten Vogelarten handelt es sich somit um störungsunempfindliche Arten. Darüber hinaus sind die erfassten Vogelarten flächendeckend und häufig in Erfurt vertreten. Für den Hausrotschwanz und Grauschnäpper existieren jeweils zwei Brutnachweise im Untersuchungsraum, für den Haussperling 11 Brutnachweise. Da es sich darüber hinaus um euryöke Arten handelt, ist auch von einer Besiedelung der das Plangebiet umgebenden und angrenzenden Bausubstanzen auszugehen. Aufgrund der Habitatstrukturen im Umfeld, der Unempfindlichkeit der Arten sowie der stabilen Bestände wird für die genannten Arten insgesamt ein mindestens guter Erhaltungszustand (B) zugrunde gelegt. |

| |
|---|
| Artengruppe: Brutvögel in Höhlen und Nischen |
| Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none">- V_A 1: Zeitliche Beschränkungen von Strauchrodungen, Baumfällungen und Baufeldfreimachung- V_A 2: Gebäudeabriss und -sanierung während der Winterruhe- V_A 3: Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten für Höhlen- und Nischenbrüter- V_A 4: Umweltbaubegleitung <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none">- A_{CEF} 2: Anbringen von Nistkästen an Gebäuden und Bäumen |
| Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen <input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Tötung von Tieren wird durch die Fällung von Bäumen und dem Abriss von Gebäuden außerhalb der Brutzeiten (V _A 1./V _A 2) vermieden. Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen können durch den auftretenden Pkw Verkehr aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Fahrzeuge in Verbindung mit der Flugfähigkeit und sehr hohen Mobilität der Arten ausgeschlossen werden. Insgesamt ergibt sich planungsbedingt kein erheblicher Anstieg des Tötungsrisikos für die Arten der Gilde. |
| Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störung von Tieren wird durch die Fällung von Bäumen und der Baufeldfreimachung außerhalb der Aufzucht- und Brutzeiten (V _A 1) vermieden. Von der geplanten Bebauung gehen potenzielle Störungen der Brutvogelfauna durch Scheuchwirkungen infolge von Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen aus. Derartige Störungen sind jedoch typisch für einen Stadt- raum und existieren bereits im Bestand im Plangebietes sowie dessen Umfeld. Die erfassten Vogelarten brüten regelmäßig im menschlichen Siedlungsbereich und sind zudem flächendeckend und häufig in Erfurt vertreten, sodass deren Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkfaktoren generell eher gering ist. Insgesamt gehen von der Planung somit keine erheblichen Störungen für die betrachteten Nischen- und Höhlenbrüter aus. Insgesamt sind keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten aus der Gilde zu erwarten. |
| Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die Planung verursacht keine großflächigen funktionalen Entwertungen maßgeblicher Orte im Gesamtlebensraum |

| |
|---|
| Artengruppe: Brutvögel in Höhlen und Nischen |
| <p>der Vögel wie Balzplätze oder Paarungsgebiete, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden, da es sich im Plangebiet um relativ störungsunempfindliche und euryöke Arten handelt, die hierzu auch die Grünstrukturen im Umfeld nutzen können.</p> <p>Im Zuge der vollständigen Überbauung der Erweiterungsflächen kommt es jedoch durch die Fällung von Bäumen und dem Anbau an der südlichen Gebäudekante zu einem potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Arten der Gilde durch den Verlust von Höhlen und Nischen. Durch die Schaffung von Ersatzniststätten im Plangebiet werden mögliche Schädigungstatbestände durch den Verlust von unmittelbaren Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch vermieden (vgl. Maßnahme A_{CEF} 2).</p> <p>Im Plangebiet selbst sind gemäß Grünordnerischer Festsetzung 5.3 und 5.4 Anpflanzungen von lockeren Baum- und Gebüschgruppen vorgesehen. Diese bieten nach Umsetzung der Planung zusätzlich geeignete Habitatstrukturen und stehen potenziell als Brutplätze zur Verfügung.</p> <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt für die Arten aus der Gilde im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände |
| <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> |

4.2.4 Gilde der Bodenbrüter

| |
|---|
| Brutvogelgilde: Bodenbrütende Vögel |
| Arten: Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>) |
| <p><input type="checkbox"/> nach BArtSchV streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie</p> |
| Bestandsdarstellung |
| <p>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Thüringen:</p> <p>Die aufgeführte Art ist ein typischer Bewohner von Offenlandschaften mit einer deckungsreichen, ungestörten Bodenschicht. In großen mit deckungsreicher Kraut- und Hochstaudenvegetation sowie vergrastem Vorwäldern bewachsenen Flächen haben bodenbrütende Vögel wie das Rotkehlchen günstige Ansiedlungsmöglichkeiten. Die Nester werden meist in geschützten Bodenmulden oder in Höhen bis zu 1 m in Gebüschbeständen angelegt.</p> <p>Das Rotkehlchen ist in Thüringen mittel häufig bis sehr häufig vorkommend und weist stabile Bestände auf.</p> <p>Es steht nicht auf der Roten Liste oder gilt als gefährdet.</p> |
| <p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Das Rotkehlchen kommt mit einem Brutpaar am südöstlichen Rand des Plangebiets im Bereich des Baumbestandes vor.</p> |
| <p>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population</p> <p>Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p>Das Artenspektrum an bodenbrütenden Vögeln im Plangebiet ist stark eingeschränkt. Grund hierfür sind die bereits weiter fortgeschrittenen Gehölzsukzession im Untersuchungsraum. Für das Rotkehlchen besteht lediglich 1 Brutnachweis im Untersuchungsraum. Mögliche Beeinträchtigungen sind - typisch für einen Stadtraum - vor allem Scheuchwirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegung. Das Gebiet ist insoweit bereits vorbelastet. Bei der genannten Vogelart handelt es sich somit um eine eher störungsunempfindliche Art. Darüber hinaus ist das Rotkehlchen jedoch flächendeckend und häufig in Erfurt vertreten. Südlich an den Untersuchungsraum angrenzend, befinden sich in ihrer Ausprägung ähnliche Gehölz- und Gebüschstrukturen, die über eine Habitateignung für Bodenbrüter verfügen. Da es sich zudem um eine euryöke Art handelt, ist auch von einer Besiedelung dieser Flächen auszugehen.</p> |

| |
|---|
| Brutvogelgilde: Bodenbrütende Vögel |
| Vor allem aufgrund der Unempfindlichkeit der Art gegenüber den existierenden Störreizen und geeigneter Habitatstrukturen im Umfeld wird insgesamt ein guter Erhaltungszustand (B) zugrunde gelegt. |
| Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none">- V_A1: Zeitliche Beschränkungen von Strauchrodungen und Baufeldfreimachung- V_A4: Umweltbaubegleitung <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen |
| Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen <input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Tötung von Tieren wird durch Gehölzrodungen und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten (V _A 1) vermieden. Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen können durch den auftretenden Pkw Verkehr des Einkaufszentrums aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Fahrzeuge in Verbindung mit der Flugfähigkeit und sehr hohen Mobilität der Art ausgeschlossen werden. Insgesamt ergibt sich planungsbedingt kein erheblicher Anstieg des Tötungsrisikos für das Rotkehlchen. |
| Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störung von Tieren wird durch Gehölzrodungen und der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten vermieden (V _A 1). Von der geplanten Bebauung gehen potenzielle Störungen der Brutvogelfauna durch Scheuchwirkungen infolge von Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen aus. Derartige Störungen sind jedoch typisch für einen Stadt- raum und existieren bereits im Bestand im Plangebietes sowie dessen Umfeld. Die erfassten Vogelarten brüten regelmäßig im menschlichen Siedlungsbereich und sind zudem flächendeckend und häufig in Erfurt vertreten, sodass deren Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkfaktoren generell eher gering ist. Insgesamt gehen von der Planung somit keine erheblichen Störungen für die betrachteten Bodenbrüter aus. Durch die Planung entstehen keine erheblichen Störungen für das Rotkehlchen. |
| Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die Eignung des Plangebietes als Niststandort für Bodenbrüter ist aufgrund der weiter fortgeschrittenen Gehölz- |

| Brutvogelgilde: Bodenbrütende Vögel | |
|--|--|
| <p>sukzession und der Nutzung im Bestand bereits eingeschränkt. Durch die Nutzungsintensivierung wird die Eignung des Plangebietes als Niststandort weiter eingeschränkt. Eine Fortführung der bisherigen Nutzung mit der damit verbundenen Gehölzentwicklung würde jedoch mittelfristig ebenfalls zu einer Habitatentwertung für das Rotkehlchen führen.</p> <p>Aufgrund der Nähe zu geeigneten Habitaten im direkten Umfeld der Art, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch nach Umsetzung der Planung gewahrt.</p> <p>Im Plangebiet selbst sind gemäß Grünordnerischer Festsetzung 5.3 und 5.4 Anpflanzungen von lockeren Baum- und Gebüschgruppen vorgesehen. Diese bieten nach Umsetzung der Planung zusätzlich geeignete Habitatstrukturen und stehen potenziell als Brutplätze zur Verfügung.</p> <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für das Rotkehlchen bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p> | |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände | |
| <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> | |

4.2.5 Gilde der Gehölzbrüter

| Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte) | |
|---|---|
| <p>Artname: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)</p> | |
| <input type="checkbox"/> nach BArtSchV streng geschützt | <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie |
| Bestandsdarstellung | |
| <p>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Thüringen:</p> <p>Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der Hecken, Feldgehölze und Vorwälder sowie von Gehölzen durchsetzte Park- und Grünanlagen, die im Erfurter Stadtraum noch flächendeckend verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen. Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu anlegen.</p> <p>Die genannten Arten sind in Thüringen mittelhäufig bis häufig vorkommend und weisen stabile Bestände auf.</p> | |
| <p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Die Arten kommen vor allem im Bereich des Baum- und Gehölzbestandes im südlichen und südöstlichen Bereich der Erweiterungsfläche vor.</p> | |
| <p>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population</p> <p>Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p>Die erfassten Gehölzbrüter finden im südlichen und östlichen Teil des Untersuchungsgebiets auf den Flächen südlich angrenzend und nördlich des Plangebiets geeignete Fortpflanzungs- und Nahrungsstätten vor.</p> <p>Mögliche Beeinträchtigungen sind - typisch für einen Stadtraum - vor allem Scheuchwirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegung. Das Gebiet ist insoweit bereits vorbelastet. Bei den genannten Vogelarten handelt es sich somit um störungsunempfindliche Arten. Darüber hinaus sind die erfassten Vogelarten flächendeckend und häufig in Erfurt vertreten. Die Anfälligkeit gegenüber diesen Beeinträchtigungen ist daher als gering einzustufen.</p> <p>Für alle Arten existieren Brutnachweise zwischen 1-2 Brutpaaren (BP), außer der Elster mit 4 BP und der Ringeltaube mit 24 BP. 9 BP der Ringeltaube, 1 BP der Rabenkrähe sowie 1 BP der Mönchsgrasmücke sind nicht unmittelbar im Plangebiet erfasst, sondern in den angrenzenden Gehölzbeständen lokalisiert. Da es sich außerdem um euryöke Arten handelt, ist von einer weiteren Besiedelung der das Plangebiet umgebenden Gehölzbestände auszugehen.</p> <p>Aufgrund der Habitatstrukturen im Umfeld, der Unempfindlichkeit und mangelnden Gefährdung der Arten sowie der vorwiegend stabilen Bestände wird für diese insgesamt ein mindestens guter Erhaltungszustand (B) zugrunde</p> | |

| |
|--|
| Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte) |
| gelegt. |
| Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG |
| <p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - V_A 1: Zeitliche Beschränkungen von Strauchrodungen, Baumfällungen und Baufeldfreimachung - V_A 4: Umweltbaubegleitung <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> |
| <p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Tötung von Tieren wird durch die Entfernung der Vegetation (Baumfällungen und Strauchrodungen) außerhalb der Brutzeiten (V_A 1) vermieden.</p> <p>Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen kann durch den auftretenden Pkw Verkehr aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Fahrzeuge in Verbindung mit der Flugfähigkeit und sehr hohen Mobilität der Arten ausgeschlossen werden.</p> <p>Insgesamt ergibt sich planungsbeding <u>kein erheblicher</u> Anstieg des Tötungsrisikos für die Arten der Gilde.</p> |
| <p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Störung von Tieren wird durch die Entfernung der Vegetation (Baumfällungen und Strauchrodungen) außerhalb der Brutzeiten (V_A 1) vermieden.</p> <p>Von der geplanten Bebauung gehen potenzielle Störungen der Brutvogelfauna durch Scheuchwirkungen infolge von Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen aus. Derartige Störungen sind jedoch typisch für einen Stadt- raum und existieren bereits im Bestand im Plangebietes sowie dessen Umfeld. Die erfassten Vogelarten brüten regelmäßig im menschlichen Siedlungsbereich und sind zudem flächendeckend und häufig in Erfurt vertreten, sodass deren Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkfaktoren generell eher gering ist. Insgesamt gehen von der Planung somit keine erheblichen Störungen für die betrachteten Gehölzbrüter aus.</p> <p>Durch die Planung entstehen <u>keine erheblichen</u> Störungen für die Arten der Gilde.</p> |
| <p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch die Planung gehen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Plangebiet nachgewiesenen Gehölzbrüter teilweise verloren. Da es sich bei den aufgeführten Arten jedoch um Vögel handelt, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu anlegen, weisen sie keine strenge Bindung an ihre Brutstandorte auf und sind in der Lage, in den</p> |

| |
|---|
| Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte) |
| verbleibenden Habitaten im Umfeld neue Nester anzulegen. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich Gehölz- und Gebüschstrukturen, die geeignete Habitate für Gehölzbrüter aufweisen. Da es sich bei den betroffenen Arten um störungsunempfindliche und euryöke Arten handelt, ist von einer Besiedelung dieser Flächen auszugehen, sodass auch beim Verlust einzelner Brutplätze die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Im Plangebiet selbst sind gemäß Grünordnerischer Festsetzung 5.3 und 5.4 Anpflanzungen von lockeren Baum- und Gebüschgruppen vorgesehen. Diese bieten nach Umsetzung der Planung zusätzlich geeignete Habitatstrukturen und stehen potenziell als Brutplätze zur Verfügung. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt für die Arten aus der Gilde im räumlichen Zusammenhang gewahrt. |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG |
| <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nachfolgend werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt, die schädliche Auswirkungen der Planung minimieren und den günstigen Erhaltungszustand der Populationen der besonders und streng geschützten Arten wahren sollen.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V_A 1: Zeitliche Beschränkung von Baumfällung und Strauchrodungen sowie sonstiger Baufeldfreimachung im Zeitraum der Winterruhe (vom 1. Oktober bis 28. Februar)

Zur Vermeidung eines Verlustes von Nestern, Eiern und Jungvögeln findet die Baufeldfreimachung und Vegetationsentfernung nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum 01.10. bis 28.02. statt (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Sofern das genannte Zeitfenster nicht eingehalten werden kann, ist der genannte Gehölz- und Baumbestand vor der Rodung bzw. Fällung sowie sonstige Maßnahmen zur Baufeldfreimachung durch qualifiziertes Fachpersonal erneut zu begutachten. Die Ergebnisse und ggf. erforderliche Maßnahmen sind der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

V_A 2: Abriss und Sanierung von Gebäuden mit Niststätteneignung für brütende Vögel in der Winterruhe (vom 1. Oktober bis 29. Februar)

Um eine mögliche Tötung von Gebäudebrütern zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung beim Abriss von Gebäuden und der Sanierung von Fassaden zu beachten. Die Arbeiten sind in der Winterruhe zwischen dem 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Sofern das genannte Zeitfenster nicht eingehalten werden kann, ist das Gebäude vor Abriss bzw. Sanierung auf Niststätten durch qualifiziertes Fachpersonal erneut zu begutachten. Die Ergebnisse und ggf. erforderliche Maßnahmen sind der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

V_A 3: Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten für Höhlen- und Nischenbrüter

Um die Maßnahme **A_{CEF} 2** sachgerecht umsetzen zu können, ist vorab der Bedarf an Ersatzniststätten für Höhlen- und Nischenbrüter zu ermitteln. Hierzu sind die niststättenrelevanten Strukturen an und in Bäumen und Gebäuden, die entfernt werden sollen, vor ihrem Abriss/Fällung auf eine Nutzung durch Höhlen- und Nischenbrütern durch einen sachverständige Person hin zu untersuchen. Um eine Störung von Vögeln zu vermeiden, ist die Maßnahme außerhalb der Brutsaison durchzuführen. Bei der Untersuchung ist auf Nutzungsspuren wie beispielsweise Kot, Federn oder altes Nistmaterial zu achten. Strukturen bei denen nachweislich eine Nutzung stattgefunden hat, bilden die Grundlage der Ermittlungen der notwendigen Ersatzniststätten als Ausgleich für den Verlust ganzjährig geschützter Lebensstätten für Höhlen- und Nischenbrüter gemäß Maßnahme **A_{CEF} 2**.

V_A 4: Umweltbaubegleitung bei baulichen Veränderungen, Baum- und Strauchbeseitigung

Um eine fachgerechte Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den besonderen und strengen Artenschutz zu gewährleisten, ist deren Ausführung und Funktionskontrolle im Rahmen einer Umweltbaubegleitung durch eine sachkundige Person sicherzustellen. Um jegliche Eventualität bzgl. des Feldhamsters auszuschließen, ist eine Umweltbaubegleitung bei Oberbodenabtrag in den südwestlichen, offenen Bereichen in Erwägung zu ziehen.

5.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

A_{CEF} 1: Anlage von lineareren Gehölzstrukturen

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion der Neuntöterpopulation im Untersuchungsraum, sind Fortpflanzungshabitate als Ersatzquartiere zu schaffen. Da die Maßnahme der Vermeidung des Verbotstatbestandes der Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dient, ist diese zeitlich so zu realisieren, dass keine räumliche und funktionale Lücke entsteht. Die Ersatzquartiere sind somit vor der Inanspruchnahme der Fläche des GE 2 herzustellen. Die Ersatzhabitate sind nach den im folgenden genannten Kriterien herzustellen:

Als Niststandort für den Neuntöter sollen pro Neuntöterrevier mindestens 130 m lange Dorngebüsche mit einem ungehinderten Blick über das Revier in nicht bzw. wenig windexponierter Lage mit mindestens 20 m Abstand zu Waldrändern angelegt werden. Es sind keine isolierten Maßnahmenflächen für nur ein Revier anzulegen. Die Größe der ausgleichswirksamen Fläche orientiert sich an dem beeinträchtigten Standort. Der Ausgleich erfolgt 1:1 im Umfeld von geeigneten Nahrungshabitaten für den Neuntöter. Die Heckenbreite soll zwischen 5 und 10 m Breite variieren und sollte mit einer vorgelagerten Saumstruktur angelegt werden. Der vorgelagerte Saumstreifen sollte eine Breite von 3-5 m haben und ist einmal jährlich zu mähen. Etwa alle 50 m sind Lücken in der Hecke von Vorteil für den Neuntöter. Ideal ist ein Abstand von 30 – 100 m zu benachbarten Dorngebüsch- und Heckenstrukturen. Der Deckungsgrad der Hecken und Gebüsche sollte auf der Maßnahmenfläche optimal 10 bis 15 % betragen, aber keinesfalls den Deckungsgrad von 50 % übersteigen. Pro Brutpaar sollen 5 dichtbeastete Dornsträucher mit einer Mindesthöhe von 1,5 m geschaffen werden.

Bei der Verwendung von Dornsträuchern sind gebietseigene, standortgerechte Arten wie *Prunus spinosa* (Schlehe), *Crataegus monogyna* (Eingrifflier Weißdorn), *Rubus idaeus* (Himbeere), *Rhamnus cathartica* (Kreuzdorn) oder *Berberis vulgaris* (gewöhnliche Berberitze) zu verwenden.

Regelmäßige Gehölzpflegemaßnahmen sind notwendig, um der Überalterung von Gebüsch und Heckenstrukturen zu begegnen. Diese sind zeitlich alternierend alle 5 bis 10 Jahre durchzuführen.

Die Reviergröße hat mindestens einem Umfang von 1 ha zu entsprechen. Der Ausgleich muss extern erfolgen.

Hinweis: Eine geeignete Maßnahmenfläche befindet sich im Ortsteil Waltersleben, die sich im Besitz des Vorhabenträgers befindet. Die Maßnahmenfläche setzt sich aus den Flurstücken 317/1 und 316/1 der Gemarkung Waltersleben Flur 4 zusammen und weist rund 2 ha zusammenhängende Fläche aus, die derzeit landwirtschaftlich genutzt wird (Abb. 3). Angrenzend befinden sich ausreichend Freiflächen, die als Nahrungshabitate geeignet sind. Im weiteren Verfahren ist die potenzielle Fläche auf Eignung durch die Untere Naturschutzbehörde zu prüfen. Eine Anfrage wurde bereits gestellt. Der Eigentümer der benannten Flurstücke hat sich verbindlich zur Umsetzung der CEF-Maßnahme A_{CEF}1 entsprechend der obigen Ausführungen zu verpflichten. Die Ersatzquartiere sind erst dann herzustellen, wenn es zur Umsetzung des GE 2 kommt (Worst-Case-szenario).

Im weiteren Verfahren ist darüber hinaus zu der Maßnahmenfläche ein detailliertes Pflegekonzept mit der Ausweisung von Einzelflächen für die Anlage der Gebüschstrukturen zu entwickeln.



Abbildung 3: Potenzielle Maßnahmenfläche zur Anlage von Ersatzhabitaten für den Neuntöter im Ortsteil Waltersleben

A_{CEF} 2: Anbringen von Nistkästen für Höhlen-/ Nischenbrüter an Bäumen und Gebäuden

Durch die Fällung von Bäumen und den Abriss von Gebäuden im Untersuchungsraum werden potenziell Nistplätze für Höhlen- und Nischenbrütern zerstört. Um eine Verschlechterung des lokalen Bestandsniveaus zu verhindern, ist dieser Verlust durch die Schaffung neuer Nisthilfen zur Wahrung der ökologischen Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang zu kompensieren. Hierzu sind die Nisthilfen 1:1 zu den verlorengehenden Niststätten an geeigneten Bäumen und an Gebäuden im Plangebiet anzubringen.

Da die Maßnahme der Vermeidung des Verbotstatbestandes der Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dient, ist sie zeitlich vorgezogen zu realisieren, d.h. die Nisthilfen müssen spätestens im Winterhalbjahr in dem der Verlust der Niststätte stattfindet, aufgehängt werden, so dass sie in der darauffolgenden Brutperiode funktionsfähig sind.

Die Ermittlung des Niststättenverlustes erfolgt nach Maßgabe der Maßnahme V_A 3 durch eine sachverständige Person. Welche Typen von Nisthilfen neu geschaffen

werden, ist im Einzelfall auf Grundlage der Einschätzung des Sachverständigen zur Vogelart, welche die alte Niststätte genutzt hat, zu entscheiden.

Beim Anbringen von Nisthilfen ist darauf zu achten, dass das Einflugloch vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt ist, die günstigste Ausrichtung ist Südosten. Die Anflugschneise soll mindestens 2 m frei sein. Freischwebende Nistkästen sind so aufzuhängen, dass sie nicht bei Wind gegen Stamm oder Äste schlagen. Nistkästen, die unmittelbar am Stamm angebracht werden, sind möglichst senkrecht oder leicht nach vorne geneigt aufzuhängen, damit es nicht hineinregnet.

Die Funktionsfähigkeit der Nisthilfen ist regelmäßig einmal im Jahr zu kontrollieren und fortlaufend sicherzustellen. Hierzu gehört auch einmal jährlich eine Reinigung von altem Nistmaterial im Herbst.

Die Bereiche für die Umsetzung der Maßnahme lassen sich in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung erst bei einem konkreten Quartiersverlust in Abhängigkeit vom Standort des Gebäudes, den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Strukturen im Umfeld sowie im Abgleich mit den geplanten sonstigen Baumaßnahmen in der Umgebung sinnvoll ermitteln.

Zerstörte oder beschädigte Quartiershilfen sind gleichartig zu ersetzen.

5.3 Maßnahmenübersicht

In der folgenden Tabelle werden alle artenschutzrechtlichen Maßnahmen aufgeführt, die im Rahmen des B-Plans GIS 727 vorgesehen sind, um planungsbedingte Beeinträchtigungen von besonders und streng geschützten Tierarten zu vermeiden und auszugleichen. Die Maßnahmen werden dabei den Tiergruppen- und arten zugewiesen, für die diese jeweils konzipiert wurden.

Tabelle 2: Maßnahmenübersicht

| Deutscher Artname | wissenschaftl. Artname | Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG | Erforderliche Maßnahmen |
|--|---|---|--|
| Europäische Vogelarten | | | |
| Neuntöter | <i>Lanius collurio</i> | - (Nr. 1: V; Nr. 2: V/CEF; Nr. 3: CEF) | V _A 1: Zeitliche Beschränkungen von Strauchrodungen, Baumfällungen und Bau- feldfreimachung (während der Winter- ruhe) V _A 4: Umweltbaubegleitung A _{CEF} 1: Anlage von linearen Gehölzstrukturen |
| Nischen- und Höhlenbrüter (Hausrot- schwanz, Haussper- ling, Grau- | <i>Phoenicurus ochruros, Passer domesticus, Muscicapa striata</i> | (Nr. 1: V; Nr. 2: V/CEF; Nr. 3: CEF) | V _A 1: Zeitliche Beschränkungen von Strauch- rodungen, Baumfällungen und Bau- feldfreimachung (während der Winter- ruhe) V _A 2: Abriss von Gebäuden während der Winterruhe V _A 3: Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten für Nischen- |

| Deutscher Artname | wissenschaftl. Artname | Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG | Erforderliche Maßnahmen |
|---|---|---|--|
| schnäpper) | | | /Höhlenbrüter V _A 4: Umweltbaubegleitung A _{CEF} 2: Anbringen von Nistkästen an Bäumen/Gebäuden für Nischen-/Höhlenbrüter |
| Bodenbrüter (Rotkehlchen) | <i>Erithacus rubecula</i> | (Nr. 1, 2, 3: V) | V _A 1: Zeitliche Beschränkungen von Strauchrodungen, Baumfällungen und Baufeldfreimachung (während der Winterruhe) V _A 4: Umweltbaubegleitung |
| Gehölzbrüter (Ringeltaube, Elster, Mönchsgasmücke, Amsel, Heckenbraunelle, Stieglitz) | <i>Columba palumbus</i> , <i>Pica pica</i> , <i>Sylvia atricapilla</i> <i>Turdus merula</i> , <i>Prunella modularis</i> , <i>Carduelis carduelis</i> , | (Nr. 1, 2, 3: V) | V _A 1: Zeitliche Beschränkungen von Strauchrodungen, Baumfällungen und Baufeldfreimachung (während der Winterruhe) V _A 4: Umweltbaubegleitung |
| <u>Legende:</u> | | | |
| x | Verbotstatbestand erfüllt | | |
| – | Verbotstatbestand nicht erfüllt | | |
| Nr. 1, 2, 3 | Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG | | |
| V | Vermeidungsmaßnahme | | |
| CEF | vorgezogene Ausgleichsmaßnahme | | |

6 Zusammenfassung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan GIS 727 umfasst eine Fläche von 11,6 ha und befindet sich im Nordwesten des Stadtzentrums von Erfurt im Stadtteil Gispersleben, zwischen Nordhäuser Straße, Lissabonner Straße und Hannoversche Straße.

Rund 2,7 ha des Plangebiets sind aktuell durch das bestehende Einkaufszentrum des Thüringenparks bebaut, ca. 4,6 ha sind mit Straßen und Parkplätzen belegt. Die rund um das Bestandsgebäude existierenden Freiflächen dienen der Gliederung der Infrastruktur und weisen eine überwiegend funktionale Begrünung auf. Die für die Erweiterung vorgesehenen Freiflächen im Südosten des Plangebietes werden von Spontanevegetation im kurzen Wechsel mit spärlich bewachsenen Bereichen geprägt und besitzen daher ruderalen Charakter.

Die „Krieger Unternehmensgruppe“ plant mit der Umsetzung des Bebauungsplans die Erweiterung des Einkaufszentrums „Thüringen-Park“ sowie die planungsrechtliche Sicherung der Gewerbegebiete.

Die angestrebte Planung ist mit der teilweisen Entfernung der Vegetation durch die Ausweitung der Stellplatzflächen und der Errichtung neuer Gebäude verbunden. Hierdurch können Beeinträchtigungen für die im Plangebiet nachgewiesenen Brutvogelarten entstehen, die gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützt sind. Daher ist zu prüfen, ob das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG bezüglich der festgestellten Arten verstoßen kann.

Durch die im Jahr 2019 durchgeführte Kartierung, die sowohl die Aufnahme der Biotope als auch faunistische Vorkommen umfasste, konnte der Nachweis über 12 prüf-relevante Arten im Untersuchungsraum erbracht werden. Der Untersuchungsraum entsprach dabei der im Bebauungsplan GIS 727 ausgewiesenen Erweiterungsfläche, da nur hier Veränderungen und somit potenzielle Beeinträchtigungen von besonders und streng geschützten Arten entstehen können. Bei den Untersuchungen konnten nur verschiedenen Vogelarten nachgewiesen werden. Das Vorkommen geschützter Pflanzenarten sowie Reptilien (Zauneidechse) und Fledermäuse wurde zwar im Rahmen der Kartierungen ebenfalls untersucht; es konnten jedoch keine Arten aus diesen Tiergruppen im Untersuchungsraum ermittelt werden.

Die erfassten Vogelarten kommen flächendeckend im Erfurter Stadtgebiet vor und weisen vorwiegend stabile Bestände auf. Es handelt sich um häufige und verbreitete Arten, die im Stadtraum verschiedenste von Gehölzbeständen geprägte Lebensräume, wie Gärten, Parks, Friedhöfe besiedeln. Besonders zahlreich sind die Ringeltaube und der Haussperling im Untersuchungsraum vertreten. Eine Ausnahme stellt die im Untersuchungsraum nachgewiesene Brutvogelart Neuntöter dar. Für diese besteht nach Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie ein besonderer Schutzbedarf, weshalb dieser gesondert betrachtet wurde.

Auf Grundlage dieser Erfassungsergebnisse wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hinsichtlich der mit dem Bebauungsplan ermöglichten Entwicklung des Untersuchungsraums abgeprüft und darauf aufbauend die in Tabelle 3 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und dem Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten festgelegt.

Abschließend kann festgestellt werden, dass Betroffenheiten europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten i.S. der **Verbote des § 44 BNatSchG fachgutachterlich unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Tab. 2) ausgeschlossen werden** können. Infolgedessen ist keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 erforderlich.

7 Verwendete Literatur

Gesetze, Normen und Richtlinien

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440).
- FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7.
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 305/42.
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 6. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- Vogelschutz-Richtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Nov. 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), kodifizierte Fassung, ABl. Nr. L 20/7 vom 26.1.2010.

Literatur

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) [HRSG.] (2016): Raumbedarf und Aktionsräume von Arten – Teil 2: Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie. FFH-VP-Info
- DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (DDA) [HRSG.] (2019): Vögel in Deutschland – Übersicht zur Bestandssituation. Dachverband des Deutscher Avifaunisten e.V. Münster.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.
- FRITZLAR F. & ESTHUS W.: Die Roten Listen Thüringens – Gefährdungskategorien und Gefährdung der Arten und Biotope. Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Abt. Naturschutz. Jena.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GRÜNBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: S. 19-67.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV): Vogelarten in NRW. (ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de). Zuletzt aufgerufen: 09.07.2020
- MYOTIS (2019): Faunistische Sonderuntersuchungen (FSU) und Biotoptypenkartierung. Erweiterung des EKZ Thüringen-Park in Erfurt. Halle.
- ROST F. & GRIMM H. (2004): Kommentierte Artenliste der Vögel Thüringens. Anz. Ver. Thüring. Ornithol. 5, Sonderheft, S.3-78.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44: S. 23-81.
- VEREIN THÜRINGER ORNITHOLOGEN (VTO): Verbreitungskarten der Brutvögel Thüringens. (www.ornithologen-thueringen.de/verbreitung.htm). Zuletzt aufgerufen: 09.07.2020

8 Anhang

Anhang I: Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung bezieht sich auf die Tiergruppen und Arten, die im Rahmen der faunistischen Kartierungen durch das Büro Myotis in den Sommermonaten 2019 untersucht und erfasst wurden. Der Untersuchungsraum für die Kartierungen beschränke sich hierbei auf den Erweiterungsbereich des Einkaufszentrums und den südlich angrenzenden Freiflächen. Der Bebauungsplan sieht hier eine Überplanung des gesamten Geländes vor. Darüber hinaus wurde der Baumbestand der angrenzenden Straßenbäume ebenfalls auf Nachweise faunistischer Aktivitäten hin untersucht. Aufgrund der Nähe der möglichen Habitatbäume zum Untersuchungsraum, muss von einer potenziellen Betroffenheit aller durch das Büro Myotis erfassten Arten ausgegangen werden. Hiervon ausgenommen sind einzig solche Brutvogelarten, die im Untersuchungsraum lediglich als Nahrungsgast auftreten. Bei diesen Arten kann die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG von vorneherein ausgeschlossen werden. Dies trifft gemäß den faunistischen Untersuchungen auf Straßentaube (*Columba f. domestica*), Grünspecht (*Picus viridis*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) und Mehlschnalbe (*Delichon urbicum*) zu.

Mangels Artnachweisen werden zudem nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten, Fledermäuse und Reptilien nicht in die Artenschutzprüfung einbezogen. Ebenso wie der nach Roter Liste Deutschland und Thüringen vom Aussterben bedrohte Feldhamster, der im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden konnte.

Für die in der folgenden Abschichtungstabelle **fett** gedruckten Arten müssen - sofern durch die Planung gemäß den obigen Ausführungen potenziell gefährdet - aufgrund ihres besonderen oder strengen Schutzes im Artenschutzrechtlichen-Fachbeitrag die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft werden.

| deutscher Name | wissenschaftlicher Name | RL D | RL TH | VS RL Artikel 1, | FFH-Richtlinie Anhang | Streng geschützt ¹ | Vorkommen UR | Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich | Ausschlussgründe für die Art |
|------------------|-------------------------|------|-------|------------------|-----------------------|-------------------------------|--------------|---|------------------------------|
| Brutvögel | | | | | | | | | |

| deutscher Name | wissenschaftlicher Name | RL D | RL TH | VS RL Artikel 1, | FFH-Richtlinie Anhang | Streng geschützt ¹ | Vorkommen UR | Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich | Ausschlussgründe für die Art |
|-----------------|-----------------------------|------|-------|------------------|-----------------------|-------------------------------|--------------|---|---|
| Straßentaube | <i>Columba f. domestica</i> | * | * | | | | NG | | Wurde nur als Nahrungsgast gesichtet, keine Beeinträchtigung von essentiellen Nahrungshabitaten |
| Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | * | * | | | | B | x | Wird in Gilde der Gehölzbrüter betrachtet |
| Grünspecht | <i>Picus viridis</i> | * | * | | | x | NG | | Wurde nur als Nahrungsgast gesichtet, keine Beeinträchtigung von essentiellen Nahrungshabitaten |
| Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | * | * | | | | NG | | Wurde nur als Nahrungsgast gesichtet, keine Beeinträchtigung von essentiellen Nahrungshabitaten |
| Neuntöter | <i>Lanius collurio</i> | * | * | x | | | B | x | |
| Elster | <i>Pica pica</i> | * | * | | | | B | x | Wird in Gilde der Gehölzbrüter betrachtet |
| Rabenkrähe | <i>Corvus corone</i> | * | * | | | | B/NG | | Wird in Gilde der Gehölzbrüter betrachtet |
| Rauchschwalbe | <i>Hirundo rustica</i> | 3 | V | | | | NG | | Wurde nur als Nahrungsgast gesichtet, keine Beeinträchtigung von essentiellen Nahrungshabitaten |
| Mehlschwalbe | <i>Delichon urbicum</i> | 3 | * | | | | NG | | Wurde nur als Nahrungsgast gesichtet, keine Beeinträchtigung von essentiellen Nahrungshabitaten |
| Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | * | * | | | | B | x | Wird in Gilde der Gehölzbrüter betrachtet |
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | * | * | | | | B | x | Wird in Gilde der Gehölzbrüter betrachtet |
| Grauschnäpper | <i>Muscicapa striata</i> | V | * | | | | B | x | Wird in Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter betrachtet |
| Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | * | * | | | | B | x | Wird in Gilde der Bodenbrüter betrachtet |
| Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | * | * | | | | B | x | Wird in Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter betrachtet |
| Hausperling | <i>Passer domesticus</i> | V | * | | | | B | x | Wird in Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter betrachtet |
| Heckenbraunelle | <i>Prunella modularis</i> | * | * | | | | B | x | Wird in Gilde der Gehölzbrüter betrachtet |

| deutscher Name | wissenschaftlicher Name | RL D | RL TH | VS RL Artikel 1, | FFH-Richtlinie Anhang | Streng geschützt ¹ | Vorkommen UR | Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich | Ausschlussgründe für die Art |
|--------------------|----------------------------|------|-------|------------------|-----------------------|-------------------------------|--------------|---|---|
| Stieglitz | <i>Carduelis carduelis</i> | * | * | | | | B | x | Wird in Gilde der Gehölzbrüter betrachtet |
| Fledermäuse | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | Mangels erbrachten Nachweises im Untersuchungsraum keine Relevanz |
| Reptilien | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | Mangels erbrachten Nachweises im Untersuchungsraum keine Relevanz |
| Säugetiere | | | | | | | | | |
| Feldhamster | | 1 | 1 | | | x | | | Mangels erbrachten Nachweises im Untersuchungsraum keine Relevanz |

Erläuterungen:

UR Untersuchungsraum
 RL D Rote Liste Deutschland
 RL BL Rote Liste *Thüringen*

0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 V Arten der Vorwarnliste
 * ungefährdet

B = Brutnachweis bzw. Brutverdacht
 Ng = Nahrungsgast